

THÜR. LANDTAG POST
12.05.2022 13:51

1224/12022



DER PARITÄTISCHE Thüringen | OT Neudietendorf | Bergstraße 11
99192 Nesse-Apfelstädt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Neudietendorf, 09.05.2022

**Stellungnahme Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates
Thüringen – Weiterer Aufbau der direkten Demokratie auf Landesebene**

Sehr geehrter Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur o.g. Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen bedanken. Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Thüringen e.V.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen:

- Formblatt zur Datenerhebung
- Stellungnahme

Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V.

OT Neudietendorf
Bergstraße 11
99192 Nesse-Apfelstädt

Telefon: 036202 | 26-0
Telefax: 036202 | 26-234
E-Mail: info@paritaet-th.de
Web: www.paritaet-th.de

Direkte Demokratie hat positive gesellschafts- und verfassungspolitische Wirkungen, daher erachten wir es für sinnvoll, diese auf Landesebene zu stärken. Die Halbierung der Quoren auf 5 Prozent der Stimmberechtigten bei freier Sammlung, anstatt 10 Prozent und bei der Amtseintragung von 8 auf 4 Prozent, erachten wir ebenfalls für sinnvoll.

Einwohner*innen Thüringens, welche noch nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, sollten unserer Ansicht nach, trotzdem gehört werden und ihre Interessen vertreten werden. Die Möglichkeit, der Einbringung von Themen zur Diskussion in den Landtag, unterstützen wir und folgen dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, für einen Einwohnerantrag (bisher Bürgerantrag) das Unterschriftenquorum auf 10.000 Unterschriften abzusenken.

Um junge Menschen in Thüringen aktiv, selbstbestimmt an demokratischen Entscheidungsprozessen, zu beteiligen, unterstützen wir das Vorhaben das Wahlalter auf 16 Jahre zu senken.

Fragestellungen:

1. Wie bewerten Sie die derzeitige Rechtslage und Praxis, was staatliche Entscheidungsverfahren und Bürgerbeteiligung auf Landesebene angeht? Wo sehen Sie etwaige Probleme?
 - Obwohl direkte Demokratie in Deutschland auf Bundesebene keine Rolle spielt, gibt es sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene plebiszitäre Elemente, die die Verfahren im repräsentativ organisierten Staatswesen ergänzen. Auf Landesebene gibt es Volksbegehren und Volksentscheid, auf kommunaler Ebene Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

2. Welche konkreten Erfahrungen wurden in Thüringen und anderen Ländern dabei erlangt, die Verfahrensregeln im Bereich der direkten Demokratie (z.B. zu den Quoren, Finanzvorbehalt etc.) zu reformieren oder unverändert zu lassen? Inwieweit hat sich dies auf bestimmte Einzelfälle ausgewirkt – und wie ist dies in der Gesamtbetrachtung zu bewerten?
 - Der Reformprozess in den Jahren 2000 bis 2003, zeigte das eine direkte Demokratie gesellschafts- und verfassungspolitische positive Wirkungen entfalten kann. Die Praxis zeigt aber auch, dass beim Quorum und dem Finanzvorbehalt, besonderer Reformbedarf besteht.
 - Die bestehende Regelung führt dazu, das Demokratieversprechen des Freistaates Thüringen wegen eines stringenten Finanzvorbehalts, ins Leere laufen zu lassen. Dies führt wiederum zu erhöhten Frustrationspotential und weniger Beteiligung/ Engagement/ Bereitwilligkeit zur Mitbestimmung seitens der Bürger*innen.

3. In welchem verfassungsrechtlichen Verhältnis sehen Sie die Parlaments- und Volksgesetzgeber?
 - In einer parlamentarischen Demokratie stellt das Parlament den wichtigsten Gesetzgeber dar. Daneben können einzelne Gesetze auch direkt vom Volk in einer Volksabstimmung verabschiedet werden. Volksgesetzgebung ist dabei nur auf Länderebene möglich.

- Problematisch beim Volksgesetzgebungsverfahren sind die Quoren, die auf den 3 Stufen (Volksinitiativen – Volksbegehren – Volksentscheid) erreicht werden müssen und damit eine hohe Hürde darstellen, um Volksabstimmungen durchzuführen.
4. Sehen Sie die Notwendigkeit der Einführung weiterer direktdemokratischer und/ oder partizipatorischer Institute über die Vorschläge des Gesetzentwurfs (Drs. 7/158) hinaus um eine spürbare Stärkung der Demokratie auf thüringischer Landesebene zu erreichen?
 - Eine Notwendigkeit der Einführung weiterer direktdemokratischer Institute, über den Gesetzentwurf hinaus, wird nicht gesehen.
 5. Halten Sie die im Gesetzentwurf (Drs. 7/158) vorgeschlagenen Maßnahmen für geeignet, um die Demokratie in Thüringen zu stärken?
 - Ja, denn direktdemokratische Beteiligungsverfahren ermöglichen eine viel intensivere öffentliche Diskussion – gerade bei großen finanzwirksamen Vorhaben – als dies im parlamentarischen Verfahren der Fall ist und bewirken damit sowohl eine stärkere Kontrolle als auch eine höhere demokratische Legitimation solcher Vorhaben.
 6. Inwiefern ist die aktuell geltende Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zur Zulässigkeit von Einwohneranträgen auf kommunaler Ebene (Urteil vom 25.09.2018, Az. 24/17) auf Einwohneranträge auf Landesebene übertragbar?
 - Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 181) senkte der Gesetzgeber das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen von 18 auf 16 Jahre. Dies ist auf Landesebene übertragbar, da der Grundsatz der Volkssouveränität auch mit 16 Jahren erfüllt wird und die Regelung des Mindestwahlalters in Art. 38 Abs. 2 GG gilt nur für Bundestagswahlen und kann nicht analog für Wahlen in den Ländern herangezogen werden.
 - Die Absenkung des Wahlalters verletzt nicht das rechtsstaatliche Gebot der Widerspruchsfreiheit des Landesrechts zum Bundesrecht. Dies gilt im Verhältnis zu Bestimmungen sowohl des Jugendgerichtsgesetzes als auch des Minderjährigenschutzes in §§ 106 ff. BGB.
 7. Welcher Erfahrungen aus den kommunalen Einwohneranträgen verschiedener Länder sind bei der vorgesehenen Verfassungsänderung zu berücksichtigen?
 - Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sollten alle Einwohner ab dem 14. Lebensjahr antragsberechtigt sein. Wie die Erfahrungen in diesen Bundesländern zeigen, besteht kein Anlass, ein höheres Lebensalter vorauszusetzen,
 - Wie in fast allen anderen Bundesländern sollen alle Einwohner der Gemeinde unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft antragsberechtigt sein. Es soll keine weiteren thematischen Einschränkungen geben.
 8. Inwiefern kann die im Gesetzentwurf (Drs. 7/158) vorgesehene Zulässigkeit von Einwohneranträgen zu Bundesratsinitiativen dazu beitragen, dass die Willensbildung des Freistaats Thüringen zu Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung transparenter wird?

- Auch Einwohner*innen des Freistaates Thüringen, welche nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, können so an der Willensbildung beteiligt werden. Über Einwohneranträge, können auch sie Themen zur Diskussion an den Thüringer Landtag herantragen.
 - Da der Antrag sich auf Debattenanregungen beschränkt, kann er losgelöst von der Bindung an das geltende Wahl-/ Stimmberechtigungsalter gedacht werden und stellt damit, ein sinnvolles Instrument für ein frühzeitiges demokratisches Engagement dar. Die Empfehlung lautet daher, bereits jungen Menschen ab dem Alter von 14 Jahren, ein Recht auf Beteiligung an einem Einwohnerantrag auf Landesebene zu geben.
 - Neben den beschriebenen Veränderungen, trägt auch die Einbeziehung von in Thüringen lebenden Menschen, welche keinen gemeldeten Wohnsitz in Thüringen haben, zu den Einwohneranträgen, zur Transparenz bei der Willensbildung bei. Je mehr Menschen die Möglichkeit haben, sich beteiligen zu können, desto transparenter die Willensbildung.
9. Inwiefern halten Sie die Ausweitung des Bürgerantrags (Art 68 Thüringer Verfassung) zu dem vorgeschlagenen Einwohnerantrag (Art. 68 Thüringer Verfassung –E) für fähig, im Zusammenspiel mit anderen Verfahren der Mitbestimmung das demokratische System aus Volks- und parlamentarischer Gesetzgebung auf Landesebene zu stärken?
- Den Bürgerantrag auf einen wie vorgeschlagen, Einwohnerantrag auszuweiten ist allein schon durch die in Frage/ Antwort Nr. 8 beschriebenen Punkte geeignet, das demokratische System auf der Thüringer Landesebene zu stärken.
10. Wie ist die vorgesehene Absenkung der Unterschriftenquoten für Volksbegehren im Zusammenspiel mit dem unberührten Zustimmungsquorum von einem Viertel der Stimmberechtigten beim Volksentscheid (Art. 82 Abs. 7 S. 3 Thüringer Verfassung) zu bewerten?
- Die vorgesehene Absenkung der Unterschriftenquoten, bewerten wir positiv.
11. Kann die Absenkung der Quoren des Volksbegehrens (Art. 82 Abs. 5 Thüringer Verfassung n.F.) dazu führen, dass sich mehr Stimmberechtigte an Volksbegehren und Volksentscheiden beteiligen?
- Ja. Hierzu gibt es positive Beispiele aus anderen Ländern, wo sich die niedrigeren Schwellen, als positiv für die direkte Demokratie und die Beteiligung der Bürger*innen herausgestellt haben.
18. Welche Auswirkungen hat der sogenannte „Finanzvorbehalt“ bei Volksbegehren hinsichtlich deren Anwendungsmöglichkeiten, Themenreichweite und Wirksamkeit? Inwiefern stellt die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin zum Finanzvorbehalt – wie z.B. im Urteil vom 06.10.2009, Az.: VerfGH 143/08 – eine Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten von Volksbegehren/ Volksentscheiden dar?
- Spannungsreiches Verhältnis zwischen direkter Demokratie und Finanzfrage sowie Unsicherheit gegenüber der Frage, wieweit Finanzangelegenheiten sich für die Methoden der unmittelbaren Demokratie eignen.

- Wenn durch eine verbesserte Beteiligung der Bürger an der Gesetzgebung die vorhandene Distanz zwischen dem Volk und seinen demokratischen Repräsentanten abgebaut werden soll, so kann es dabei keinen Unterschied zwischen finanzwirksamen und Gesetzen ohne Kostenfolgen geben. Man sollte hier von mündigen Bürger*innen ausgehen, welchen man Verantwortung zu Sacht- und Finanzthemen, zutrauen kann.
- Ein striktes Finanztabu würde die verfassungsrechtlich verankerte direkte Bürgerbeteiligung an der Gesetzgebung ansonsten weitgehend leerlaufen lassen. Gerade bei Gesetzen, die viele Steuergelder kosten, muss der Bürger mitbestimmen können, denn schließlich trägt er die Steuerlast.

20. Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Sind jeweils für die Thüringer Verfassung selbst oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Effekte denkbar?

- Nein, negativen Effekte werden nicht erwartet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.